Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3038

02. 07. 79

Sachgebiet 7400

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Zielsetzung

Anpassung des Ausfuhrrechts an die vom Exekutivdirektorium der Internationalen Kaffee-Organisation am 31. Juli 1978 beschlossenen Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternative

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Auf Grund des § 27 Ab. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 246 vom 30. Dezember 1976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1978 (BAnz. Nr. 242 vom 28. Dezember 1978), wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung „Anwendung der Ausfuhrliste" wird in der Nummer 4 der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

   „Waren, deren Ausfuhr gemäß § 20 c AWV einer Genehmigung bedarf, sind in Spalte 3 mit K gekennzeichnet. Waren, deren Ausfuhr nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß § 20 d AWV einer Genehmigung bedarf, sind in Spalte 3 mit Kk gekennzeichnet."

2. Teil II wird wie folgt geändert:

   a) In Abschnitt II wird hinter Kapitel 8 folgendes Kapitel 9 eingefügt:

   „Kapitel 9

   Kaffee, Tee, Mate und Gewürze

	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:	
	– Kaffee:	
	– – nicht geröstet:	
0901 110	– – – nicht entkoffeiniert	K
0901 130	– – – entkoffeiniert	K
	– – geröstet:	
0901 150	– – – nicht entkoffeiniert	K
0901 170	– – – entkoffeiniert	K".

   b) In Abschnitt IV wird hinter Kapitel 18 folgendes Kapitel 21 eingefügt:

   „Kapitel 21

   Verschiedene Lebensmittelzubereitungen

   Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstet Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:

	– Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:	
	– – Auszüge oder Essenzen:	
2102 110	– – – fest	K
2102 150	– – – andere	K
2102 190	– – Zubereitungen	K".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 90 — Au 62/79 — vom 30. Juni 1979.

Verkündet am 29. Juni 1979 im Bundesanzeiger Nr. 118.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste dient zusammen mit der Dreiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom gleichen Tage der Anpassung des Ausfuhrrechts an die vom Exekutivdirektorium der Internationalen Kaffee-Organisation (IKO) am 31. Juli 1978 beschlossenen Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten (vgl. Beilage zum BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1979). Diese Regeln sind vom Zeitpunkt der gemäß Artikel 33 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 (BGBl. II S. 1389) möglichen Einführung oder Wiedereinführung von Kontingenten an anzuwenden und sehen für die Dauer der Quotenzeiten ein auf Ursprungs-, Wiederausfuhr-, Weiterversand- und Transitzeugnissen (Kaffeezeugnissen) beruhendes Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der festgesetzten Kontingente vor.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind im Falle der Einführung von Kontingenten gemäß Artikel 33 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 (BGBl. II S. 1389) zu erwarten, da die Beschränkung der Ausfuhr und Einfuhr von Kaffee ein weiteres Absinken der Preise unter die festgesetzten Preisspannen verhindern soll.

II. Im einzelnen

Artikel 1

Diese Änderungen ergeben sich als Folge der 43. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung zur Durchführung der vom Exekutivdirektorium der Internationalen Kaffee-Organisation am 31. Juli 1978 beschlossenen Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten (vgl. Beilage zum BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1979). Im einzelnen wird auf die Begründung zur 43. Änderungsverordnung verwiesen.

Der letzte Satz der Vorbemerkung „Anwendung der Ausfuhrliste", der auf dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1975 beruht, ist dabei an den Wortlaut des neuen vorletzten Satzes, der der Durchsetzung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 dient, angeglichen worden (Artikel 1 Nr. 1).

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.